

SATZUNG

des Vereins QueerNet Rheinland-Pfalz e.V.

§1 NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen QueerNet Rheinland-Pfalz. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Nach Eintragung lautet der Name

QueerNet Rheinland-Pfalz e.V.

Er führt die Kurzbezeichnung. QueerNet RLP

Der Verein hat seinen Sitz in Mainz.

§2 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§3 ZWECK

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens, des Sports, der Erziehung, der Volksbildung, der Wissenschaft und Forschung, der Völkerverständigung sowie der Kunst und Kultur durch Unterstützung von Personen, Personenvereinigungen und Körperschaften, die insbesondere

- a. die Allgemeinheit über die Lebenssituation von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Trans* und Intersexuellen (im Folgenden LSBTI) in der Gesellschaft aufklären, Vorurteilen und Diskriminierung entgegenwirken und dazu beitragen, dass LSBTI die vollständige Teilhabe am gesellschaftlichen Leben möglich ist,
- b. Musik, Literatur, darstellende und bildende Kunst fördern als Beitrag der künstlerischen Verarbeitung des gesellschaftlichen Akzeptanzprozesses von LSBTI,
- c. Angebote der Jugendarbeit initiieren, Beratung durchführen oder die Vernetzung von Jugendgruppen und Jugendzentren fördern, Beratung von LGBTI Jugendlichen durchführen und fördern
- d. Angebote für Familien und Eltern von LGBTI Jugendlichen, für Regenbogenfamilien sowie Angebote für schwule Väter /lesbische Mütter und deren Angehörige anbieten und fördern,
- e. LSBTI im Alter ermöglichen am Leben in selbstbestimmter zielgruppenadäquater Form teilzuhaben oder selber im Bereich der Altenhilfe tätig werden,
- f. LSBTI und deren Angehörigen beistehen, wenn sie hilfebedürftig sind
- g. Maßnahmen der Gewaltprävention hinsichtlich Homophobie und Transphobie konzipieren, durchführen und fördern sowie den Opfern von physischer und/ oder psychischer Gewalt aufgrund ihrer sexuellen Identität und deren Angehörigen beistehen

h. über zielgruppenspezifische Gesundheitsrisiken – insbesondere HIV, AIDS und sexuell übertragbare Krankheiten – aufklären und Betroffenen beistehen,

i. LSBTI Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene unterstützen,

j. Schulaufklärungsprojekte initiieren, unterstützen und fördern

k. wissenschaftliche Vorhaben oder Forschungsprojekte durchführen sowie Studierendengruppen an den Universitäten und Fachhochschulen des Landes fördern und den Fachaustausch von Wissenschaft und Forschung mit Politik und Medien und den LSBTI Initiativen des Landes fördern,

l. das Andenken von Verfolgten nach §175 fördern und die Gedenkkultur in Rheinland-Pfalz unterstützen,

m. interkulturelle und internationale Begegnungen betreuen und die Integration von Deutschen und Menschen mit Zuwanderungsgeschichte im Kontext von LSBTI fördern,.

(2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

a. die Förderung der Arbeit und Zusammenarbeit bestehender Initiativen, Gruppen und Vereine

b. die Verteilung von Zuwendungen nach einem landes- und regional ausgewogenen Verfahren.
(Näheres regelt die Geschäftsordnung)

c. die Einrichtung von Gesprächskreisen und Selbsthilfegruppen sowie Beratungs-, Hilfs-, und Informationsangeboten oder die Mitwirkung daran

d. die Erarbeitung von öffentlichen Stellungnahmen und die Durchführung von wissenschaftlichen Studien oder die Mitwirkung daran

e. die Durchführung von öffentlichen Tagungen, Schulungen, Informationsständen und vergleichbaren Veranstaltungen oder die Mitwirkung daran

f. die Erstellung von Medien und Publikationen oder die Mitwirkung daran

g. die Durchführung von interkulturellen und internationalen Begegnungen oder die Mitwirkung daran

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

Der Verein betätigt sich in erster Linie in Rheinland-Pfalz.

§ 4 GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts über „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

§ 5 SELBSTLOSE TÄTIGKEIT

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 6 MITTELVЕРWENDUNG

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Vorstand kann eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.

Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins oder eine Gewinnbeteiligung

§ 7 VERBOT VON BEGÜNSTIGUNGEN

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Außerordentliche Mitglieder sind Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliches Mitglied kann jede juristische Person oder jeder nicht rechtsfähige Verein werden, deren Zielsetzung die Gewähr dafür bietet im Sinne des Vereinszwecks von QueerNet Rheinland-Pfalz tätig zu sein.

(3) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung hat der Antragsteller das Recht die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

(4) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(5) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann einer Person die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. Sie beginnt mit der Annahme dieses Angebotes durch die geehrte Person.

(6) Von ordentlichen Mitgliedern wird erwartet, dass sie an den Mitgliederversammlungen regelmäßig teilnehmen.

§ 9 BEENDIGUNG / RUHEN DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a. durch Auflösung der juristischen Person
- b. durch Tod des Mitglieds
- c. durch Austritt,
- d. durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er erfolgt mit sofortiger Wirkung. Bereits geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

(3) Ein Mitglied kann, wenn die Voraussetzungen der Mitgliedschaft gemäß § 8 Abs. 2 entfallen oder wenn es nicht gemäß § 8 Abs.6 an den Mitgliedsversammlungen teilnimmt oder wenn es trotz Mahnung seine Beitragsschulden nicht beglichen hat oder wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

Legt das Mitglied gegen den Beschluss Beschwerde ein, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Über jeden Ausschluss ist die Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 10 MITGLIEDSBEITRÄGE

- (1) Von den Mitgliedern können Mitgliedsbeiträge erhoben werden.
- (2) Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit regelt eine Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 11 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung und
- (2) der Vorstand.

§ 12 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstands und der Kassenprüfer/innen,
 - b. Beschlussfassung über die Anzahl der Vorstandsmitglieder
 - c. Entlastung des Vorstandes,
 - d. Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer/innen,
 - e. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge in einer Beitragsordnung,
 - f. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - h. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - i. sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus dieser Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (3) Es finden zwei Mal pro Jahre ordentliche Mitgliederversammlungen statt.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen mit Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Adresse gerichtet war. Die Einladung gilt auch als ergangen, wenn sie elektronisch zugestellt wurde
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen innerhalb von drei Monaten einzuberufen, wenn es der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt oder wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangt.
- (6) In der Mitgliederversammlung genießen ordentliche und außerordentliche Mitglieder gleichermaßen Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht.

(7) Das Stimmrecht ist auf ordentliche Mitglieder beschränkt. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.

(8) Das passive Wahlrecht ist persönlichen außerordentlichen Mitgliedern sowie von ordentlichen Mitgliedern vorgeschlagenen natürlichen Personen vorbehalten.

(9) Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung. Anträge auf Änderung der Satzung, auf Auflösung des Vereins und auf Abwahl des Vorstands, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(10) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, allerdings müssen ordentliche Mitglieder aus mindestens zwei Regionen anwesend sein.

(11) Die Mitgliederversammlung bestimmt über die Versammlungsleitung und die Protokollführung sowie über die Zulassung von Gästen.

(12) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Beschlüssen ist eine landes- und regionale Ausgewogenheit zu berücksichtigen (Näheres regelt die Geschäftsordnung) Eine Änderung der Satzung und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(13) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(14) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Es muss folgende Feststellungen enthalten:

- a. Ort und Zeit der Versammlung
- b. Namen der Versammlungsleitung
- c. Namen der Protokollführung,
- d. die Zahl der erschienenen Mitglieder
- e. die Tagesordnung,
- f. die Abstimmungsergebnisse,
- g. die Art der Abstimmung.

Bei Beschlüssen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 13 DER VORSTAND

A. FORMALES

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Zusammensetzung des Vorstandes soll landes- und regional ausgewogen vorgenommen werden. Die Verteilung der Vorstandsaufgaben regelt die Geschäftsordnung.

(2) Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein i.S. des § 26 BGB.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

(4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes können die verbliebenen Vorstandmitglieder eine weitere Person kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung können die Mitglieder erneut über Größe und Zusammensetzung des Vorstandes beschließen; die bisherigen Vorstandsmitglieder bleiben davon unberührt bis zum Ende ihrer Amtszeit im Amt. Die Amtszeit etwaiger hinzugewählter Vorstandsmitglieder endet gleichzeitig mit der Amtszeit der verbliebenen Vorstandsmitglieder. Wiederwahl ist möglich.

(5) Jedes Vorstandsmitglied kann durch eine Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen durch die Wahl eines Nachfolgers/ einer Nachfolgerin abgelöst werden. Die Amtszeit des neuen Vorstandsmitgliedes endet mit Ablauf der ursprünglichen Amtszeit des abgelösten Vorstandsmitgliedes.

B. AUFGABEN

(6) Zu den Zuständigkeiten des Vorstandes gehört insbesondere
a. die organisatorische und inhaltliche Vorbereitung und die Einberufung von Mitgliederversammlungen,

b. die Finanzverwaltung und Aufstellung eines Haushaltsplanes, die Erstellung der Buchführung und des Kassenberichts,

c. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,

d. Dienstaufsicht,

e. Organisation und Verwaltung des Verbandes und seiner Einrichtungen,

f. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen.

(7) Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins eine Geschäftsführerin / einen Geschäftsführer gemäß § 30 BGB bestellen.

§ 14 KASSENPRÜFUNG

(1) Die Mitgliederversammlung wählt - mit einfacher Mehrheit - für die Dauer von zwei Jahre zwei Kassenprüfer/innen.

(2) Sie prüfen alle Finanzberichte des Vorstandes, die bei den Mitgliederversammlungen vorgelegt werden. Sie berichten der Mitgliederversammlung im Anschluss an den jeweils vom Vorstand vorgetragenen Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung.

(3) Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes während des Zeitraums sein über den ein zu prüfender Finanzbericht sich erstreckt.

(4) Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 AUFLÖSUNG DES VEREINS

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit zwei Dritteln der Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Arcus Stiftung, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Koblenz, den 20.8.2011